

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

- a) ... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg  
– „Herausnahme Symbol „Vollzugsanstalt“ im Bereich  
der Gedenkstätte Neuengamme sowie nördlich Horster Damm in Altengamme“ –**  
**b) ... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg  
– „Grünfläche auf der Gedenkstätte in Neuengamme“ –**

### **1. Grund für eine Befassung der Bürgerschaft**

Nach §2 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), ist für Änderungen des Flächennutzungsplans ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich.

Gemäß §5 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), ist für Änderungen des Landschaftsprogramms ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich.

### **2. Kosten und Auswirkungen auf die Vermögenslage**

Die Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms verursachen keine Kosten.

Von der Flächennutzungsplanänderung sind städtische Flächen betroffen.

Unter Zugrundelegung durchschnittlicher Flächenwerte wirken sich die Änderungen im Flächennutzungsplan auf das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg rechnerisch wie folgt aus:

Im Bereich der ehemaligen JVA Vierlande werden zirka 4,8 ha „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit dem Symbol „Vollzugsanstalt“ in „Flächen für den Gemeinbedarf, die nicht oder nur geringfügig bebaut werden sollen“ umgewandelt. Betroffen von dieser Änderung sind Teilflächen verschiedener Flurstücke der Gemarkung Neuengamme, die sich im Verwaltungsvermögen der Behörde für Kultur und Medien befinden. Gegenwärtig gibt es, auch unter Bezugnahme auf die weitere Nutzung der Flurstücke, keine entsprechenden Hinweise auf eine Wertänderung, welche die Kosten für ein Wertgutachten rechtfertigen würde. Insofern besteht die Erwartung, dass die beabsichtigte Änderung keine Auswirkungen auf die Vermögenslage hat.

Durch die Herausnahme des Symbols „Vollzugsanstalt“ für die ehemalige Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme auf dem rund 3,4 ha großen Flurstück 3166 der Gemarkung Altengamme kommt es rechnerisch zu keinen negativen Auswirkungen auf das Vermögen.

Die Änderung des Landschaftsprogramms hat keine Auswirkungen auf die Vermögenslage der Freien und Hansestadt Hamburg.

**3. Kenntnisnahme der bezirklichen Gremien**

Der Stadtentwicklungsausschuss Bergedorf hat die Änderung des Flächennutzungsplans und die Änderung des Landschaftsprogramms am 9. Februar 2022 zur Kenntnis genommen.

**4. Auslegung in den Räumen der Bürgerschaftskanzlei**

Die maßgeblichen Stücke der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Änderung des Land-

schaftsprogramms liegen in den Räumen der Bürgerschaftskanzlei aus.

**5. Petitum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

a) die ... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg (Anlage 1)

b) die ... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg (Anlage 2)

beschließen.

**Änderung**  
**des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg**  
**– Herausnahme Symbol „Vollzugsanstalt“ im Bereich der Gedenkstätte Neuengamme**  
**sowie nördlich Horster Damm in Altengamme –**

Vom . . . . .

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird zum einen für den Geltungsbereich östlich des Jean-Dolidier-Wegs auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte in Neuengamme und zum anderen für den Geltungsbereich am Horster Damm nördlich des Sommerbads in Altengamme (F03/19, Bezirk Bergedorf, Ortsteile 605 und 606) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß §6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394 S. 1, 28), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vor-

handen sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach §214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des §214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach §214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

## Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans

Herausnahme Symbol „Vollzugsanstalt“ im Bereich der Gedenkstätte Neuengamme sowie nördlich Horster Damm in Altengamme

### 1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans ist die im Jahr 2006 erfolgte Verlagerung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Vierlande vom Gelände der KZ-Gedenkstätte Neuengamme nach Billwerder sowie die im Jahr 2005 erfolgte Schließung der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme.

Mit der Verlagerung der JVA Vierlande sowie der Schließung der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme konnte die Zahl der Hamburger Vollzugsstandorte auf sieben reduziert werden. Hinzu kommt mit der Verlagerung des Hamburger Jugendvollzugs an den Standort der JVA Billwerder eine weitere Standortverdichtung. Die sieben Hamburger Vollzugsstandorte verteilen sich über das Hamburger Stadtgebiet und die Metropolregion. Weitere Zusammenlegungen und Schließungen sind nicht beabsichtigt, sie stünden dem sog. „Justizvollzugsfrieden“ entgegen (vgl. Drucksachen 21/12547 und 21/17910).

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Bezirk Bergedorf in den Stadtteilen Neuengamme und Altengamme. Sie setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen:

- Die Fläche östlich des Jean-Dolidier-Wegs ist ein Teil der KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Um dem mit der Gedenkstätte verbundenen besonderen Anliegen gerecht zu werden, wurde die JVA Vierlande verlagert, die baulichen Anlagen wurden abgerissen.
- Am Horster Damm nördlich des Sommerbads Altengamme befand sich die Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme. Mit der Schließung der Anstalt und dem Rückbau der Gebäude erfolgte auch die Entsiegelung der Fläche.

Ziel der Planänderung ist es, die im Flächennutzungsplan für die ehemalige JVA Vierlande und die Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme noch vorhandenen Darstellungen herauszunehmen und durch bestandsentsprechende Darstellungen zu ersetzen.

### 2. Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage der ..... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28).

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 03/19 vom 6. Februar 2020 (Amtl. Anz. S. 209) eingeleitet. Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung notwendige öffentliche Auslegung hat nach der Bekanntmachung vom 15. Februar 2022 (Amtl. Anz. 2022 S. 208) stattgefunden.

### 3. Bisheriger Inhalt des Flächennutzungsplans

Die ehemaligen Vollzugsstandorte wurden entsprechend der Darstellungssystematik bezüglich der Einrichtungen des übergeordneten Gemeinbedarfs im Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg dargestellt.

Die ehemalige JVA Vierlande in Neuengamme mit einer Größe von ca. 4,8 ha stellte der Flächennutzungsplan flächenhaft als „Flächen für den Gemeinbedarf“ einschließlich des Symbols „Vollzugsanstalt“ dar.

Die ehemalige Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme stellte der Flächennutzungsplan nur mit dem Symbol „Vollzugsanstalt“ dar, da die Größe der Einrichtung unter drei Hektar lag.

Das Beiblatt zum Flächennutzungsplan kennzeichnet beide Bereiche als Hochwasserrisikogebiete. Die Bereiche befinden sich im Hochwasserrisikogebiet Sturmflut der Elbe und ihrer Nebenflüsse. Durch eine Sturmflut verursachtes Hochwasser in diesem Bereich ist ein sogenanntes seltenes Extremereignis (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre).

Der Teilbereich am Horster Damm befindet sich auch im Hochwasserrisikogebiet Binnenhochwasser der Brookwetterung. Für das Binnenhochwasser in diesem Bereich wurde eine mittlere Wahrscheinlichkeit ermittelt (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre).

Der Teilbereich am Horster Damm liegt im Wasserschutzgebiet Curslack/ Altengamme, Schutzzone III.

### 4. Inhalt des geänderten Flächennutzungsplans

Im Bereich der ehemaligen JVA Vierlande auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte in Neuengamme entfällt die Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf“ einschließlich des Symbols „Vollzugsan-

stalt“ im Flächennutzungsplan. Die Fläche wird in die umgebende Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf, die nicht oder nur geringfügig bebaut werden sollen“ eingebunden. Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht damit die zusammenhängende Darstellung der KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Das vorhandene Symbol „Kulturelle Einrichtung“ gilt künftig auch für diesen Bereich.

Das für die ehemalige Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme dargestellte Symbol „Vollzugsanstalt“ wird entfernt.

#### 5. **Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)**

Mit der Verlagerung der JVA Vierlande nach Billwerder und der Schließung der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme wurde die Zahl der Hamburger Vollzugstandorte reduziert. Einrichtungen des Justizvollzugs sind an den ehemaligen

Standorten nicht mehr vorhanden oder geplant. Eine bauliche Entwicklung im Bereich der ehemaligen JVA Vierlande auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte in Neuengamme, die nicht den Belangen der Gedenkstätte entspräche, stünde außerdem dem würdigen Gedenken an die Opfer des KZs Neuengamme entgegen.

Insofern ergeben sich keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

#### 6. **Abwägungsergebnis**

Die Standorte der JVA Vierlande in Neuengamme und der ehemaligen Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme wurden bereits vor längerer Zeit aufgegeben. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nun eine bestandentsprechende Darstellung im Bereich Neuengamme und Altengamme. Entgegenstehende Belange liegen nicht vor.

**... Änderung des Landschaftsprogramms  
für die Freie und Hansestadt Hamburg  
– Grünfläche auf der Gedenkstätte in Neuengamme –**

Vom . . . . .

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich der KZ-Gedenkstätte Neuengamme östlich der Straße Jean-Dolidier-Weg im Stadtteil Neuengamme (L 03/19 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 606) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Er-

läuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht  
zur Änderung des Landschaftsprogramms  
– Grünfläche auf der Gedenkstätte in Neuengamme –**

**1. Anlass und Ziel der Planung**

Im Landschaftsprogramm ist auf der Fläche der KZ-Gedenkstätte im zentralen Bereich eine ca. 4,3 ha große Darstellung einer öffentlichen Einrichtung vorhanden, die es in der Form und in der Lage nicht gibt. Der Flächennutzungsplan stellt diese Gemeinbedarfsfläche gleichfalls dar, allerdings mit dem Zusatz des Symbols „Vollzugsanstalt“. Die Nutzung als Vollzugsanstalt ist seit vielen Jahren obsolet und soll nun aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden. Aus diesem Grund wird im gleichen Bereich die Darstellung des Milieus „Öffentliche Einrichtung“ aus dem Landschaftsprogramm ebenfalls herausgenommen.

**2. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der ..... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L 03/19 wird durch die ..... Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung

der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 2. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 209) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms ist grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen gemäß §35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409 S. 1, 36), in Verbindung mit §2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist gemäß §37 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von §35 Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung gemäß der Anlage 6 UVPG (Bekanntmachung vom 3. Februar 2022, Amtl. Anz., S. 210) hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L 03/19 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren beinhaltet die Herausnahme der Darstellung einer Öffentlichen Einrichtung zugunsten der Darstellung einer eingeschränkt nutzbaren Grünanlage.

Hierdurch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde daher keine Umweltprüfung durchgeführt.

### 3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner .... Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Fläche für den Gemeinbedarf, die nicht oder nur geringfügig bebaut werden sollen“, dar.

### 4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Die Karte Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Öffentliche Einrichtung“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde bisher der Biotopentwicklungsraum 13b „Gemeinbedarfsflächen“ dargestellt.

### 5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Die Karte Landschaftsprogramm stellt jetzt das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dar, die Karte Arten- und Biotopschutz entsprechend den Biotopentwicklungsraum 10e „Sonstige Grünanlage“.

Mit diesen Darstellungen sollen vorrangig folgende Entwicklungsziele erreicht werden:

- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit
- Naturnahe Pflege der Flächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen,
- Erhaltung und Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen unter Belassung von Totholz und Altbäumen abseits der Wege

Das Gebiet der Landschaftsprogrammmänderung hat eine Größe von ca. 4,3 ha.

**Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung,  
ob eine Verpflichtung zur Durchführung  
einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung  
im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms besteht  
L 03/19  
– Grünfläche auf der Gedenkstätte in Neuengamme –**

**1. Gesetzliche Vorgabe**

Für die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen ist auf Grund von §35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit §2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Bei nur geringfügiger Änderung oder der Festlegung der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene ist gemäß §37 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von §35 Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

**2. Darstellung im Landschaftsprogramm**

Im Landschaftsprogramm ist auf der Fläche der Gedenkstätte des ehemaligen Konzentrationslagers Neuengamme ein ca. 4,3 ha großer Bereich als Milieu „Öffentliche Einrichtung“ dargestellt. In diesem Bereich stand früher eine Justizvollzugsanstalt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz ist entsprechend der Biotopentwicklungsraum 13b „Gemeinbedarfsflächen“ dargestellt, der dem jetzigen Bestand und den Planungszielen nicht mehr entspricht.

**3. Vorgesehene Änderung**

Die Nutzung von Teilflächen der Gedenkstätte Neuengamme als Vollzugsanstalt ist seit vielen Jahren aufgegeben worden, da die dortige Justizvollzugsanstalt Vierlande Anstalt XII Anfang der 2000-er Jahre nach Billwerder verlagert wurde. Die Gebäude in Neuengamme sind zwischenzeitlich abgerissen worden. Planungsziel ist die Integration der ehemaligen Gefängnisfläche in die umgebende Gedenkstätte Neuengamme, die unter Denkmalschutz steht. Daher wird der Flächennutzungsplan entsprechend geändert, indem die Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf“ einschließlich des Symbols „Vollzugsanstalt“ ersetzt wird durch die Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf, die nicht oder nur geringfügig bebaut werden sollen“.

Aus diesem Grund wird, unter Beachtung des Flächennutzungsplans, im Landschaftsprogramm die Darstellung des Milieus „Öffentliche Einrichtung“ ebenfalls geändert, und zwar in die Milieudarstellung „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird entsprechend der Biotopentwicklungsraum 13b „Gemeinbedarfsflächen“ durch den Biotopentwicklungsraum 10e „Sonstige Grünanlage“ ersetzt.

**4. Prüfung der Erfordernis einer Strategischen Umweltprüfung**

Die Bewertung von Umweltauswirkungen dieser Änderung des Landschaftsprogramms orientiert sich prioritär am Bestand, d.h. der Realnutzung. Dabei handelt es sich um eine Freifläche innerhalb der Gedenkstätte Neuengamme, die durch die Änderung des Landschaftsprogramms bestandsgemäß als Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dargestellt werden soll. Es wird von einer lokalen und geringfügigen Wirksamkeit durch die Änderung ausgegangen, sodass eine Vorprüfung im Sinne des §35 Absatz 4 durchgeführt wird. Sie erfolgt auf der generalisierten Ebene des Landschaftsprogramms und der hieraus resultierenden Auswirkungen der Planänderung auf dieser Maßstabebene.

Gegenüber der Realnutzung, d.h. der bereits hergerichteten begrünten Freifläche, ergeben sich durch die Änderung des Landschaftsprogramms keine erheblichen positiven oder negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes einschließlich Arten- und Biotopschutz sowie die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung.

Gegenüber des bisherigen Milieus „Öffentliche Einrichtung“ wird das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ als potenzielle Verbesserung des Natur- und Landschaftsraumes eingeschätzt. Die Grünanlagendarstellung fügt sich in die umliegende „Öffentliche Grünanlage“ der Gedenkstätte Neuengamme und in das grünlandgeprägte Landschaftsbild der Vier- und Marschlande ein und unterstützt so die Wahrnehmung der historischen Kulturlandschaft und die Erholungswirkung vor Ort. Dieses gilt auch für den Vergleich der Darstel-

lungen in der Karte Arten- u. Biotopschutz des Landschaftsprogramms, in der die bisherige Darstellung als Biotopentwicklungsraum „Gemeinbedarfsfläche“ in Biotopentwicklungsraum „Sonstige Grünanlage“ geändert wird. Mit der Änderung sind potenziell positive Wirkungen für den Biotopbestand und die künftige Entwicklung der Grünanlage zu erwarten. Die Freifläche ist zudem mit potenziell positiven Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Tiere und Pflanzen verbunden.

#### 5. Ergebnis der Vorprüfung

Die vorzunehmende Änderung ist bezogen auf die reale Nutzung der Gedenkstätte in diesem Bereich lediglich eine geringfügige Änderung und führt zu

keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Gegenüber der bisherigen Darstellung als Milieu „Öffentliche Einrichtung“ würden sich zwar potenzielle Verbesserungen für Natur und Landschaft ergeben, die jedoch nur theoretischer Natur sind, da die Realnutzung als Bezugsgrundlage prioritär betrachtet wird.

Die Vorprüfung nach §35 Absatz 4 UVPG entsprechend der Anlage 6 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung“ hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L03/19 voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Strategische Umweltprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.